

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00009 vom 22. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00009)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00009 du 22 juillet 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00009 del 22 luglio 2021

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines seit über 30 Jahren in der Schweiz lebenden Staatsangehörigen Montenegros wegen Schuldenwirtschaft] Der Beschwerdeführer vermag sich mit Blick auf seine Beziehung zu seiner Partnerin, welche über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt, sowie seinen langjährigen hiesigen Aufenthalt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK zu berufen und daraus einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung abzuleiten (E. 2.1 f.). Die seit seiner Verwarnung wegen Schuldenwirtschaft eingetretene (geringfügige) Neuverschuldung vermag noch keinen massgeblichen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG zu begründen (E. 2.4). Eine auf diese Bestimmung gestützte Verweigerung des weiteren Aufenthalts des Beschwerdeführers lässt sich deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht rechtfertigen (E. 2.5). Dem Beschwerdeführer sind die Kosten des von ihm verursachten Zusatzaufwands aufzuerlegen (E. 4). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sowie mit Blick auf den vom Beschwerdeführer verursachten Zusatzaufwand in Zusammenhang mit der Einholung eines aktuellen Betreibungsregisterauszugs sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens zu 4/5 dem Beschwerdegegner und zu 1/5 dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 66). Der Beschwerdegegner hat dem überwiegend obsiegenden Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'000.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.